

Bern, 18.04.2017

Änderung des Gesetzes über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Januar 2017 haben Sie den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern um Stellungnahme zur oben genannten Vorlage ersucht. Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung.

1. Allgemeines

Anlass für die zur Diskussion stehenden Gesetzesänderung ist die Umsetzung der Motion Graber «Gewerbegrenze generell auf 0.6 SAK festlegen», die in der Junisession 2016 überwiesen wurde.

Heute liegt die Gewerbegrenze im Kanton Bern für Landwirtschaftsbetriebe in der Talzone bei 1.0 Standardarbeitskraft (SAK) und im Berg-/Hügelgebiet bei 0.75 SAK. Der Regierungsrat schlägt für die Umsetzung der Motion Graber zwei Varianten vor: Die 1. Variante sieht eine einheitliche Gewerbegrenze im Berg-/Hügelgebiet und der Talzone von 0.6 SAK vor. Damit erhielten etwa 85 % aller Landwirtschaftsbetriebe im Kanton den Gewerbestatus – 10 % mehr als heute. Die 2. Variante sieht den Wert von 0.6 SAK nur für das Berg- und Hügelgebiet vor. Im übrigen Kantonsgebiet soll weiterhin der Wert von 1.0 SAK gelten. Mit dieser Variante würden rund 80 % der Betriebe im Kanton den Gewerbestatus erreichen.

Der Regierungsrat nimmt die eingeleitete Gesetzesrevision zum Anlass, gleichzeitig den neuen Entwicklungen im Berner Rebbau (insbesondere aufgrund der Güterzusammenlegung am Bielersee) Rechnung zu tragen und eine Heraufsetzung des Grenzwertes für die Anwendbarkeit des landwirtschaftlichen Pachtrechts auf Rebgrundstücke vorzuschlagen (Änderung von Art. 9 Abs. 1 Bst. A BPG).

2. Stellungnahme

Wir teilen die Haltung des Regierungsrats unter Ziff. 10 des Vortrags, wonach die Herabsetzung der Gewerbegrenze die Strukturentwicklung und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Berner Landwirtschaft bremst; insbesondere würde diese dadurch auch im Verhältnis zur Landwirtschaft anderer Kantone geschwächt. Bereits in seiner Antwort zur Motion Graber hatte der Regierungsrat zur Recht darauf hingewiesen, dass der im Vergleich zum Status quo durch deren Umsetzung erhöhte Schutzstatus tendenziell eine bremsende Wirkung auf die Strukturentwicklung hätte, was im heutigen Erwerbsumfeld und aus Sicht einer produzierenden Landwirtschaft nicht erwünscht sein kann.

Zudem nimmt der Kanton Bern verglichen mit anderen Kantonen bereits mit der heutigen Lösung eine Sonderstellung ein. Aus unserer Sicht bedarf es daher keiner zusätzlichen Verschärfung. Im Rahmen des Strukturwandels in der Landwirtschaft müssen innovative Landwirtinnen und Landwirte weiterhin die Möglichkeit haben, ihren Betrieb nicht nur im bestehenden Rahmen – z.B. durch die Produktion wertschöpfungsstarker Erzeugnisse –, sondern auch durch den Erwerb von zusätzli-

chem Land aufzustocken. Letzteres würde bei der Erhöhung der Anzahl im Kanton Bern befindlicher Gewerbebetriebe laut Regierung aufgrund des Zerstückelungsverbot und der Restriktionen des Pachtrechts erschwert.

Es ist bekannt, dass es für die Landwirtschaft im Berggebiet sowie der Hügelize mit extremen Schwierigkeiten verbunden ist, aufgrund der eigenen Produktion wirtschaftlich überlebensfähig zu werden und zu bleiben. Damit wird sie wohl dauernd auf eine geeignete staatliche Unterstützung angewiesen sein. Aus unserer Sicht haben sich die staatlichen Massnahmen jedoch in erster Linie auf eine Abgeltung der besonderen Leistung sowie die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen zu beschränken. Diese würden sich mit den geplanten Gesetzesänderungen aber nicht verbessern, sondern tendenziell eher verschlechtern.

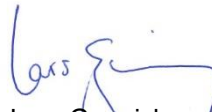
Aus diesen Gründen beantragen wir, auf eine Änderung von Art. 1 des BPG zu verzichten. Bei einer Auswahl zwischen den beiden Vorschlägen bevorzugen wir die Variante des Regierungsrats. Zur vorgeschlagenen Heraufsetzung des Grenzwertes für die Anwendbarkeit des landwirtschaftlichen Pachtrechts auf Rebgrundstücke haben wir keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

**Handels- und Industrieverein
des Kantons Bern**



Adrian Haas, Dr. iur., Fürsprecher
Direktor



Lars Guggisberg, lic. iur., Fürsprecher
Juristischer Sekretär